

# Schulordnung für die Berufsfachschule für Bautechnik der Stadt Nürnberg (BerufsfachschulO Bautechnik – BFSO/BT)

Vom 17. Juli 2008 (Amtsblatt S. 321),

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 257)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 919) mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2008, Nr. VII. 8-5 S 9631-3-7.47 505, folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Ausbildungsdauer
- § 4 Aufnahme
- § 5 Aufnahmezeitpunkt
- § 6 Aufnahme in die einzelnen Jahrgangsstufen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Probezeit
- § 9 Stundentafeln, Lehrpläne
- § 10 Stundenpläne, Unterrichtszeit
- § 11 Betriebliche Praktika
- § 12 Teilnahme
- § 13 Höchstausbildungsdauer
- § 14 Nachweise des Leistungsstandes
- § 15 Entscheidung über das Vorrücken
- § 16 Notenausgleich
- § 17 Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiter
- § 18 Abschlusszeugnis, Mittlerer Schulabschluss
- § 19 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt für die Berufsfachschule Bautechnik der Stadt Nürnberg.
- (2) Soweit Sonderregelungen in dieser Schulordnung nicht getroffen sind, gelten die Regelungen der Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Ausbildungsziel**

Die Berufsfachschule Bautechnik vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß den Lehrplanrichtlinien des ISB für die Bauberufe (1. Stufe der Stufenausbildung). Sie führt nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt (nach der 11. Jahrgangsstufe) zur Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung der Bauwirtschaft in den Ausbildungsberufen „Hochbaufacharbeiter“ und „Ausbaufacharbeiter“.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

An der Berufsfachschule Bautechnik beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre in Vollzeitunterricht.

**§ 4**

**Aufnahme**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule Bautechnik ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule.

**§ 5**

**Aufnahmezeitpunkt**

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Eine nachträgliche Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Im unmittelbaren Anschluss an die Auflösung eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses kann eine nachträgliche Aufnahme spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

**§ 6**

**Aufnahme in die einzelnen Jahrgangsstufen**

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in die Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 kann auf Antrag erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 im Berufsfeld Bautechnik mit Erfolg durchlaufen wurde. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

**§ 7****Anmeldung**

- (1) Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. Die Termine dürfen nicht früher als ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.
- (2) Die Aufnahme ist bei minderjährigen Bewerbern von den Erziehungsberechtigten, ansonsten vom Bewerber schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Kann das Zeugnis nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, muss es bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

**§ 8****Probezeit**

- (1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Ausbildung gewachsen ist.
- (2) Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.
- (4) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich in § 16 gelten entsprechend.
- (5) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.
- (6) Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten ansonsten dem Schüler selbst schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen.

**§ 9****Stundentafeln, Lehrpläne**

Für die Berufsfachschule Bautechnik gelten die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrplanrichtlinien für das Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik (in kooperativer Form), die Lehrplanrichtlinien für die Berufe Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Stuckateure, Trockenbaumonteure und Fliesenleger (11. Jahrgangsstufe) mit der Stundentafel, die als Anlage Bestandteil dieser Schulordnung ist sowie die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), geändert durch Verordnung vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 522) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Stundenpläne, Unterrichtszeit**

- (1) Der Stundenplan wird von der Schulleitung zu Beginn jedes Schuljahres festgesetzt.
- (2) Der Unterricht wird an fünf Werktagen in der Woche erteilt. Er soll acht Unterrichtsstunden täglich nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Betriebliche Praktika**

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, im Rahmen ihrer zweijährigen Ausbildung an der Schule betriebliche Praktika zu absolvieren (vgl. Art. 50 Abs. 4 BayEUG). Ziel dieser Praktika ist es, die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.
- (2) Die betrieblichen Praktika umfassen einen Zeitraum von insgesamt achtzehn Wochen (davon sechs Wochen während der Schulferien und zwölf Wochen in der Unterrichtszeit). Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Schule nach Abstimmung mit der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Verordnung über die Berufsausbildung der Bauwirtschaft zuständigen Stelle.
- (3) Die Praktika können in mehreren zeitlichen Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Die Schule legt die Termine fest und achtet auf eine planvolle zeitliche und inhaltliche Aufteilung der Praktika.
- (4) Während der Teilnahme an den Betriebspraktika haben die Schüler auch den Anordnungen der Praktikumsgeber Folge zu leisten; in den Betrieben unterliegen sie auch einer dort bestehenden Ordnung (Werkstatt-, Betriebs- oder Hausordnung) soweit Sinn und Zweck der Praktika dem nicht entgegenstehen. Schüler haben in den Praktika keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Praktika in den Betrieben zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- (5) Der Schulträger schließt für die Schüler in dieser Zeit eine Haftpflichtversicherung ab. Die Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülern diese selbst sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge vor Antritt der betrieblichen Praktika dem Schulträger zu erstatten.

## **§ 12**

### **Teilnahme**

- (1) Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.
- (2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 6 Nr. 2 und § 20 Abs. 5 Satz 1 BFSO die Schulleitung.

## **§ 13**

### **Höchstausbildungsdauer**

- (1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei Jahre.
- (2) § 33 Abs. 3 bis 6 BFSO gelten entsprechend.

**§ 14****Nachweise des Leistungsstandes**

- (1) Leistungsnachweise im Sinne des Art. 52 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten sowie mündliche und praktische Leistungen. Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.
- (2) In einstündigen allgemein bildenden Fächern und Fächern des fachlichen Unterrichts sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. In zwei- und mehrstündigen allgemein bildenden Fächern und Fächern des fachlichen Unterrichts sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens zwei mündliche oder praktische Leistungsnachweise zu erheben.
- (3) Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Über die Leistungen des Schülers führen die Lehrer Aufzeichnungen.

**§ 15****Entscheidung über das Vorrücken**

Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe sowie den erfolgreichen Abschluss der Berufsfachschule Bautechnik bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport. Vom Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung entsprechend § 53 Abs. 2 BFSO

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 16 ein Notenausgleich zugebilligt wurde.

**§ 16****Notenausgleich**

(1) Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens:

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3 erzielt haben.

(2) Eine Bemerkung entsprechend § 53 Abs. 2 BFSO wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

**§ 17**

**Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hochbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiter**

- (1) An der Berufsfachschule Bautechnik findet keine Abschlussprüfung statt.
- (2) Die Schüler unterziehen sich am Ende der 11. Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung des anerkannten Ausbildungsberufs Hochbaufacharbeiter oder Ausbaufacharbeiter.
- (3) Die Prüfung wird von der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. nach der Verordnung über die Berufsausbildung der Bauwirtschaft zuständigen Stelle abgenommen. Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufsausbildung der Bauwirtschaft erlassenen Regelungen.
- (4) Die Schule leitet die Anmeldungen der Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Verordnung über die Berufsausbildung der Bauwirtschaft gesammelt bis zu dem von der zuständigen Stelle bestimmten Termin an diese weiter. Voraussetzungen für die Anmeldungen sind, dass die Schüler nach dem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrplänen und Stundentafeln unterrichtet und ausgebildet worden sind, an den betrieblichen Praktika gemäß § 11 teilgenommen haben oder teilnehmen und das Bildungsziel der Berufsfachschule Bautechnik voraussichtlich erreichen werden.

**§ 18**

**Abschlusszeugnis, Mittlerer Schulabschluss**

- (1) Ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Bautechnik erhält nur, wer die 11. Jahrgangsstufe der Berufsfachschule für Bautechnik erfolgreich besucht hat und die Abschlussprüfung nach § 17 Abs. 2 bestanden hat. Wer die Abschlussprüfung nicht besteht oder an ihr nicht teilnimmt, erhält ein Jahreszeugnis. Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des zweiten Schuljahres.
- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der mittlere Schulabschluss nach Art. 13 BayEUG verliehen, wenn in den Vorrückungsfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde, die Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hochbaufacharbeiter“ bzw. „Ausbaufacharbeiter“ bestanden wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, nachgewiesen werden.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.